

Stadt Bassum



Satzung

über die Genehmigung sowie Erhebung von Gebühren für Plakatierungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bassum

In der Fassung vom 03.07.2017

Letzte Änderung bekannt gemacht am 03.07.2017

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V. m. § 47 NStrG) sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bassum (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG sowie § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Plakatierungen

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straße zum Zwecke des Anbringens von Plakaten an Straßenlaternen, Schilderpfosten etc. zur Publizierung öffentlicher Veranstaltungen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 18 NStrG dar.

(2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Bassum grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit vollständigen Angaben des Plakatinhalts zu beantragen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen kann eine Sondernutzungserlaubnis versagt oder widerrufen werden.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten Straßen
2. durch Zeitablauf
3. durch Widerruf
4. wenn von ihr kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Wird in den nach § 1 bezeichneten Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis plakatiert bzw. andere Werbeträger eingesetzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen

nicht nach, so kann die Stadt Bassum die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich, nicht erfolgversprechend oder fruchtlos, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 3 Haftung

(1) Die Stadt Bassum haftet nicht für Schäden, die sich durch die Erlaubnis zur Plakatierung ergeben bzw. hervorgerufen werden.

(2) Sondernutzungsberechtigte haften der Stadt Bassum für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht fachgerechte Anbringung von Plakaten entstehen. Sie haben die Stadt Bassum von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite in Verbindung mit der Plakatierung an die Stadt Bassum gerichtet werden.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG).

Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG).

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachteilige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zu Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 5 Gebührenpflicht

Für die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 6 Gebührenbemessung

Für die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis fallen folgende Gebühren an:

1-10 Plakate im Gemeindegebiet:	40,00 €
jedes weitere Plakat:	3,00 €.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- der Antragsteller
- der Erlaubnisinhaber, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat sowie sein Rechtsnachfolger

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 Gebührenerstattung

Wird von einer Plakatierungsgenehmigung kein Gebrauch gemacht, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 10 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit

- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Plakatierungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
- b) die Religionsgemeinschaften für Plakatierungen, die aus Anlass oder zu Ankündigung religiöser Handlungen vorgenommen werden,
- c) Plakatierungen als Sondernutzung von örtlichen Vereinen, Verbänden, Gewerbetreibenden, Parteien und politischen Vereinigungen,
- d) Zirkusbetreiber

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 NStrG nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG und § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei der Festsetzung ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen von anderen Vorschriften, insbesondere des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. des Nds. SOG, bleibt unberührt.